



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 16. November 2004 (GVOBL. Schl.-H. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBL. Schl.-H. S. 356), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Aufgabenträger und sachliche Zuständigkeit

- (1) Zuständige Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 09. Dezember 2010 (BGBl I S. 1934), ist das Land (Beseitigungspflichtiger).
- (2) Den Vollzug der Beseitigungspflicht vor Ort nehmen die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als untere Landesbehörden wahr.

2. Nach § 4 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist die Pflicht zur Beseitigung nach § 3 Abs. 2 TierNebG einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts übertragen worden, gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entgelte der Genehmigung des für die Tierkörperbeseitigung zuständigen Ministeriums bedürfen und dieses die anerkannte Wirtschaftsprüferin oder den anerkannten Wirtschaftsprüfer benennt.“

3. § 5 wird gestrichen.
4. Der bisherige § 6 wird § 5.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 bis 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Heiner Rickers
und Fraktion

Günther Hildebrand
und Fraktion

Lothar Hay
und Fraktion

Detlef Matthießen
und Fraktion

Antje Jansen
und Fraktion

Flemming Meyer
für den SSW

Begründung:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2):

Beseitigungspflichtige Körperschaften sind derzeit die Kreise und kreisfreien Städte. Diese sind damit auch für die Prüfung der betrieblichen Kalkulationen und entsprechender Gutachten eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers sowie die Genehmigung von Entgelten, die für die Besitzerinnen und Besitzer der tierischen Nebenprodukte anfallen, zuständig. Da aber die Organisation der Tierkörperbeseitigung am rationellsten bei einer Stelle, und zwar dem Land Schleswig-Holstein, angesiedelt ist, wird das Land beseitigungspflichtige Körperschaft. Durch eine zukünftige zentrale Festlegung der Anforderungen und Durchführung der entsprechenden Prüfung kann der Aufwand gesenkt werden und eine effektive Erledigung der Aufgabe ist weiterhin sichergestellt (Abs.1).

Der Vollzug der Beseitigungspflicht ist eine Aufgabe, die am effektivsten vor Ort wahrgenommen werden kann. Die Kreise und kreisfreien Städte sind bei den Besitzern tierischer Nebenprodukte (landwirtschaftliche Betriebe, Schlachtbetriebe und andere Betriebe), bei denen beseitigungspflichtiges Material der Kategorie 1 und 2 nach VO (EG) Nr. 1069/2009 anfällt, in der Lage, eine effektive Überwachung der Einhaltung bestehender Regelungen zur Meldung, Abholung, Ablieferung und Aufbewahrung zu gewährleisten. Dabei kann die Überwachung der genannten Regelungen in Betriebskontrollen anderer Art, die ebenfalls in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte liegen, eingebunden werden. Die Synergien zur Gewährleistung der Tiergesundheit in den schleswig-holsteinischen Tierhaltungen sollen gewahrt werden. Deshalb werden die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als untere Landesbehörden mit dieser Aufgabe betraut (Abs.2).

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4 Abs. 4 neu)

Das AGTierNebG enthält bislang keine Regelung im Hinblick auf Kosten und Entgelte für den Fall, dass die Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 2 TierNebG auf eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts übertragen wird. Diese Regelungslücke wird geschlossen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5):

Durch das Staatshaftungsrecht haben Unternehmer, deren Eigentumsrechte durch hoheitliche Eingriffe unzumutbar beeinträchtigt werden, Entschädigungsansprüche. Eine darüber hinaus gehende landesrechtliche Entschädigungsregelung bedarf es nicht.

Zu Artikel 2

Zurzeit sind die Kreise und kreisfreien Städte beseitigungspflichtig. Diese bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe Unternehmen, mit denen Unternehmerverträge bestehen. Diese Verträge laufen zum 31.12.2014 aus oder können zum 30.09.2012 beziehungsweise zum 31.12.2012 mit Wirkung zum 31.12.2014 gekündigt werden. Erst im Anschluss daran soll die Beseitigungspflicht auf das Land übergehen.